



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1990

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	7. 8. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer; Bestandsabgleich	1064
203310	30. 7. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986	1066
2123	19. 5. 1990	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1066
2160	23. 7. 1990	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Bund-Jugend NW	1067
221	12. 7. 1990	RdErl. d. Kultusministeriums Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken	1067
8301	6. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG)	1067

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 8. 1990	Bek. - Ungültigkeit von Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	1069
	Innenministerium	
25. 7. 1990	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990	1069
10. 8. 1990	RdErl. - Personenstandswesen; Streichung des Druckwortes „Vermerke“ in dem Vordruck für die Geburtsurkunde	1070
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
2. 8. 1990	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1069
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	1069
	Landesrechnungshof	
3. 8. 1990	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1069
10. 8. 1990	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1069
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 7. 1990	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1069

20025

I.

**Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer
Bestandsabgleich**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – O 2310 – 1 – II B 2 – u. d. Innenministeriums – V B 2/54–45.00 –
v. 7. 8. 1990

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 19. 10. 1979 (SMBL. NW. 20025) wird wie folgt geändert:

- 1 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden ersetzt durch:

Zur Aufklärung von Differenzen zwischen den Datenbeständen im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NRW (RZF) und den Datenbeständen in den Kommunalverwaltungen kann ein Bestandsabgleich durchgeführt werden. Dabei werden auf Anforderung einer Kommunalverwaltung für jedes in der Bewertungsdatei gespeicherte Einheitswertkonto der in dieser Gemeinde belegenen Grundstücke die letztgültigen, nachstehend beschriebenen Daten (vgl. auch Anlage 1) übergeben. Dies gilt nicht für Konten, die ausschließlich für interne Zwecke der Finanzverwaltung geführt werden.

Anlage 1

- 2 Nach Nummer 1.9 werden die folgenden Nummern 1.10 bis 1.14 eingefügt:

1.10 Schlüsselzahl für die Grundstücksart

- 00 nicht definiert
- 01 Mietwohngrundstück
- 02 gemischtgenutztes Grundstück ohne überwiegend gewerblichen Anteil
- 03 gemischtgenutztes Grundstück mit überwiegend gewerblichem Anteil
- 04 Geschäftsgrundstück
- 05 Einfamilienhaus
- 06 Zweifamilienhaus
- 07 sonstiges bebautes Grundstück
- 10 unbebautes Grundstück

1.11 Schlüsselzahl für das Besitzverhältnis

- 0 nicht definiert
- 1 Normalfall
- 2 Erbbaurecht
- 3 Wohnungseigentum/Teileigentum
- 4 Erbbaurecht/Wohnungserbbaurecht/Teilerbbaurecht
- 5 Gebäude auf fremdem Grund und Boden
- 6 Grund und Boden mit fremden Gebäuden

1.12 Art der Grundsteuervergünstigung

- 0 keine
- 1 Wohnungsbaugesetz
- 2 Kapitalabfindung
- 3 Kombination von 1 und 2

1.13 Ablaufjahr der Grundsteuervergünstigung nach dem Wohnungsbaugesetz

1.14 Ablaufjahr der Grundsteuervergünstigung bei Kapitalabfindung nach § 36 Grundsteuergesetz

- 3 Die Anlage 1 erhält die beiliegende Fassung.

Anlage I

Aufbau der Datensätze für die Kommunalverwaltung

-- Bestandsabgleich Grundsteuerdaten --

Grunddaten

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüssel:	Gemeinde-Kennzahl bundeseinheitlich	Zert.-Fall ja = 1	Stichtag d. letzt Meb.-Veranl.	Lfd. Nr. d. Meßb.	GrSt.-Meßbeur. netto in Pf	Kennzeichnung	Meb. festgesetzt	Grundstücksart	Besitzverhältnis	GrSt.-Vergünst.			28
												Art	WoBau Ges.	Ablaufjahr Kapital- abf.	
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	10 35 01	8 Stellen	33 34	36 37	10 Stellen		47 48 49	51 52 53	55					
1	3	19	25	8 Stellen											

Belegenheit

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüssel:	Lagebezeichnung max. 64 Stellen											88
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	10 35 05												
1	3	19												

Zustellanschrift

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüssel:	Name und Vorname		Postl.	Wohnort	Straße
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	11 35 00	23 Stellen		4 St.	16 Stellen	16 Stellen
1	3	19	25 26	49	53	69	85 88

Eigentümer-Anschrift

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüssel:	Name und Vorname		Postl.	Wohnort	Straße	Anteil
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	11 35 01 bis 09	23 Stellen		4 St.	16 Stellen	16 Stellen	Zähler/Nenner
1	3	19	25 26	49	53	69	85 88	

Bezeichnung der Grundstücksgemeinschaft

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüssel:	Anredeschl.		Bezeichnung d. Grundstücksgemeinschaft	
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	11 35 01	25 26			
1	3	19	25 26	49	leer	

Kontrollsatz

Fabrikdatum	999 999 999 999 9	Schlüssel:	Anz. Fälle	Anz. d. Sätze	Summe d. Meßbeur.
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	99 99 99	6 Stellen	7 Stellen	15 Stellen
1	3	19	25	31	38

203310

**Tarifvertrag
über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter
(TVZ-W)
vom 5. Juni 1986**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 30. 7. 1990 - IV A 4 12-01-00.11

Der mit RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBl. NW. 203310) be-
kanntgegebene Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage
an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986, i. d. F. des Än-
derungstarifvertrages Nr. 2 vom 15. März 1990, wird durch
nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Mai
1990 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 18. Mai 1990**

**zum Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage
an Waldarbeiter (TVZ-W)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorstand,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Wald-
arbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986, zuletzt geändert durch
den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 15. März 1990, wird
wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen
und es werden die Worte „, für Forstwirte (§ 11 Buchst. b
i. V. m. § 13 MTW) und Waldarbeiter mit einem ständigen
technischen Sonderlohn (§ 22 Abs. 2 MTW)“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in
Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1990

- MBl. NW. 1990 S. 1066.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 19. Mai 1990

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer
Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1990 aufgrund
des § 6 Abs. 1 Buchstabe h) in Verbindung mit § 20 Abs. 1
des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch

Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV.
NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versor-
gungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 1. August 1990 - V B 1 - 0810.66 - ge-
nehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärz-
tekammer Nordrhein vom 27. Januar 1988 (SMBl. NW. 2123)
wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der weitere Überschuß ist nach Maßgabe der von
den Aufsichtsbehörden genehmigten Bestimmungen
auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses
Abrechnungsverbandes zur Anpassung der Versor-
gungsleistungen aufzuteilen.

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben b) bis f) erhalten folgende Fassung:

b) Niedergelassene Zahnärzte zahlen das Doppelte
des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages der Ange-
stelltenversicherung unter Berücksichtigung der
Beiträge zur KV und UZV.

c) Auf Antrag zahlen niedergelassene Zahnärzte
den jeweils gültigen Prozentsatz ihrer Berufsein-
künfte des vorletzten Kalenderjahres unter Be-
rücksichtigung der Beiträge zur KV und UZV.
Der jeweils gültige Prozentsatz beträgt $\frac{1}{3}$ des je-
weils gültigen Beitragsatzes der Angestellten-
versicherung. Er wird auf volle Prozentpunkte
abgerundet. Als Berufseinkünfte gelten die ge-
samten Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit
nach Abzug der Betriebsausgaben. Die niederge-
lassenen Zahnärzte zahlen jedoch mindestens
den jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrag der Ange-
stelltenversicherung zur DRV. Wird der Nachweis
trotz Anmahnung nicht erbracht, wird der Bei-
trag gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe b) festgesetzt.

d) Unterschreiten die Berufseinkünfte die jeweilige
Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenver-
sicherung, wird auf Antrag der Beitrag zur DRV
und KV auf den Betrag festgesetzt, der bei glei-
chem Bruttoverdienst in die Angestelltenversi-
cherung gezahlt werden müßte.

e) Während der ersten zwei Jahre der Erstnieder-
lassung zahlt das Mitglied den Höchst-Pflichtbei-
trag der Angestelltenversicherung zur DRV. Auf
Antrag des Mitgliedes erfolgt eine Veranlagung
aufgrund der Berufseinkünfte des laufenden Jah-
res gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe d). Bis zum Nach-
weis der Berufseinkünfte erfolgt eine vorläufige
Veranlagung aufgrund der erwarteten Berufsein-
künfte des laufenden Jahres.

f) Die Angaben über die Berufseinkünfte sind vom
Steuerberater oder Finanzamt bestätigen zu las-
sen.

b) Die bisherigen Buchstaben f) bis h) werden Buchsta-
ben g) bis i).

3. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „unter Fortsetzung sei-
ner Zahlungen nach § 8“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Fortsetzung der Beitragszahlung erwirbt es
Steigerungszahlen nach Absatz 2.

c) In Satz 3 wird das Wort „Weiter“ durch die Wörter
„In jedem Falle“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1991 in
Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 1066.

2160

Anlage 1

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Bund-Jugend NW -

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 7. 1990 - IV B 2 - 6113/D

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBL NW. 2160) wird wie folgt
ergänzt:

Nach den Wörtern „Jugendorganisation im Bund für Um-
welt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NW
e. V. (Bund-Jugend NW), Sitz Düsseldorf (am 2. 12. 1985)“
wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die jeweils der
Bund-Jugend NW angeschlossenen Kreis- und Orts-
jugendgruppen im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1990 S. 1067.

221

**Leihverkehrsordnung
für die deutschen Bibliotheken**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 12. 7. 1990 -
III B 4-56-1-1612/90

§ 8 meines RdErl. v. 30. 5. 1979 (MBl. NW. S. 1312/SMBl.
NW. 221) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d werden die Worte „den Regierungsbe-
zirk Koblenz und“ gestrichen.

2. Buchstabe g erhält folgende Fassung:

g) Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen in Köln für
Nordrhein-Westfalen und die Regierungsbezirke
Trier und Koblenz des Landes Rheinland-Pfalz.

- MBl. NW. 1990 S. 1067.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

**Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25 c
Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der
Verwertung von Vermögen (§ 25 f BVG)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
v. 6. 8. 1990 - II B 6 - 4401.7

Durch das KOV-Anpassungsgesetz 1990 vom 26. Juni
1990 (BGBl. I S. 1211) ist ab 1. 7. 1990 der Bemessungsbe-
trag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG von 33 793
DM auf 34 841 DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt
sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25 f Abs. 2
BVG aus.

Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1985 (SMBl.
NW. 8301) erhalten daher die nachstehende Fassung:

Anlagen
1 bis 3

Geminderte Lebensstellung

Stand: 1. 7. 1990

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Erhö- hungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
- Schwerbeschädigte und Hin- terbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadens- ausgleich)	3 484,-	1 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 484,-	2 100,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne An- spruch auf Berufsschadens- ausgleich und ohne Sonder- fürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne An- spruch auf Schadensaus- gleich)	6 968,-	2 100,-
- Empfänger von Berufsscha- dens- oder Schadensausgleich	6 968,-	4 200,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hil- fe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne An- spruch auf Berufsschadens- ausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Scha- densausgleich)	13 936,-	4 200,-
- Empfänger von Berufsscha- dens- oder Schadensausgleich	13 936,-	8 400,-
3. Schwerbeschädigte Sonderfür- sorgeberechtigte	13 936,-	4 200,-
4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich	13 936,-	8 400,-

Anlage 2

Art und Schwere der Schädigung

Stand: 1. 7. 1990

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Erhö- hungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allge- mein	3 484,-	400,-
Schwerbeschädigte Sonderfür- sorgeberechtigte allgemein	3 484,-	700,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	3 484,-	1 100,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	3 484,-	1 400,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	3 484,-	1 800,-
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allge- mein	13 936,-	1 400,-
Schwerbeschädigte Sonderfür- sorgeberechtigte allgemein	13 936,-	2 800,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	13 936,-	4 200,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	13 936,-	5 600,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	13 936,-	7 000,-

Anlage 3

Kumulationstabelle
Geminderte Lebensstellung
Art und Schwere der Schädigung
 Stand: 1. 7. 1990

Leistungsart	Gesetzl. Schonbetrag DM	Erhöhungsbetrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 484,-	400,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 484,-	2 500,-
2. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 484,-	1 800,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 484,-	2 800,-
3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 484,-	2 200,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 484,-	3 200,-
4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 484,-	2 500,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 484,-	3 500,-
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 484,-	2 900,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 484,-	3 900,-
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)		
	3 484,-	1 100,-
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich		
	3 484,-	2 100,-

Leistungsart	Gesetzl. Schonbetrag DM	Erhöhungsbetrag DM
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	6 968,-	2 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	6 968,-	4 200,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 87 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	13 936,-	4 200,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	13 936,-	8 400,-
3. Sonderfürsorgeberechtigte		
- Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 936,-	1 400,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 936,-	9 800,-
- Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 936,-	7 000,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 936,-	11 200,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 936,-	8 400,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 936,-	12 800,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 936,-	9 800,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 936,-	14 000,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 936,-	11 200,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 936,-	15 400,-

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit von Bescheinigungen
über die Befreiung vom Erfordernis der
Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 8. 1990 -
II B 4 - 430 - 2/67

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 651 von Frau Gertrud Katharina Stratton, Ehefrau des Herrn Terence James Stratton, und Nr. 458 von Fräulein Jennifer Katharina Stratton, Tochter, Kanadisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Bescheinigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden
an der
Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990**

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 7. 1990 -
III B 2 - 56.10.00 - 7084 I/90

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1990 auf

1996484853,30 DM

festgesetzt.

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

**Ministerium für Wissenschaft
und Forschung****Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 8. 1990 - I B 5 - 2090

Die Dienstaussweise - Nr. 46 - des Professors Klaus Heiter und des Technischen Angestellten Wolfgang Lessmann - Nr. 209 -, beide ausgestellt von der Fachhochschule Bochum, sind abhanden gekommen. Sie werden hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Sollte ein Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule Bochum zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Regierungsrätin/eines Regierungsrats für die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

Landesrechnungshof**Ungültigkeit eines Dienstaussweises**

Bek. d. Landesrechnungshofs
v. 3. 8. 1990 - Pr 1 - 220 E - 7

Der Dienstaussweis Nr. 600 des Regierungsdirektors Paul Hering, ausgestellt am 11. 1. 1990 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

Ungültigkeit eines Dienstaussweises

Bek. d. Landesrechnungshofs v. 10. 8. 1990 -
Pr 1 - 220 E - 7

Der Dienstaussweis Nr. 540 des Regierungsrats Heinz Sbrzesny, ausgestellt am 28. 4. 1987 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24. 7. 1990

Für das mit Ablauf des 13. 6. 1990 ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Karl Wegener, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Werner Lensing, CDU

Im Nonnenkamp 6
4420 Coesfeld

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 14. Juni 1990 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 24. Juli 1990

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1990 S. 1069.

Innenministerium**Personenstandswesen****Streichung des Druckwortes „Vermerke“
in dem Vordruck für die Geburtsurkunde**

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 8. 1990 –
I A 3/14–66.26

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 28. Juni 1990 ist am 14. Juli 1990 im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 34 S. 1388 verkündet worden. Sie tritt nach ihrem Artikel 3 am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Die darin enthaltene Streichung von § 63 Abs. 2 PStV bewirkt, daß künftig in die Geburtsurkunde der Übereinstimmungsvermerk „Entspricht der Abstammungsurkunde“ nicht mehr aufzunehmen ist.

Der Bundesminister des Innern hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß er beabsichtigt, an § 91 a Abs. 4 DA im Zuge der vorgesehenen 8. DA-ÄndVwV folgenden Satz anzufügen:

„In dem Vordruck für die Geburtsurkunde (§ 90 Abs. 4) ist das Druckwort „Vermerke“ zu streichen.“

- T. Da z.Zt. nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die 8. DA-ÄndVwV in Kraft tritt, bitte ich, bereits ab 1. Oktober 1990 das Druckwort „Vermerke“ in dem Vordruck für die Geburtsurkunde zu streichen. Nach Wegfall des § 63 Abs. 2 PStV ist diese Rubrik überflüssig geworden. Die Änderung des Vordrucks E 1 (Anlage 24 der PStV) wird im Rahmen der vorgesehenen Neugestaltung der amtlichen Vordrucke berücksichtigt werden.

– MBl. NW. 1990 S. 1070.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569